

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Rahmenprogramme und Referentenbuchung (Stand 22.05.2017)

§ 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen fitmedi Institut für Kompetenzentwicklung, Inh. Nikolina Salvaggio (im Folgenden fitmedi genannt) und den Kunden von fitmedi.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei jeder Geschäftsbeziehung als stillschweigend anerkannt und gelten für alle angebotenen Dienstleistungen und Services.
3. Abweichungen benötigen eine schriftliche Vereinbarung von fitmedi oder eine entsprechende Änderung in der jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung.

§ 2 Angebote

1. Angebote und Ausarbeitungen, die fitmedi für den Kunden erstellt sind kostenfrei und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Individuell erstellte Ausarbeitungen unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung. Soweit fitmedi als Vermittler von Dienstleistungen (Locations, Partnern, usw.) auftritt, ist es dem Kunden untersagt, die gewonnenen Erkenntnisse für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist fitmedi so zu stellen, als wäre das Geschäft von fitmedi vermittelt worden.
3. Der Kunde erklärt, dass ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung der Veranstaltung besteht und nur eine angemessene Anzahl an Anbietern mit der Ausarbeitung von Konzepten beauftragt ist.

§ 3 Leistungen, Zahlungskonditionen, Preise

1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Angebote.
2. Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden sind nur gestattet, soweit diese Abweichungen oder Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.
3. Bei Referentenbuchungen sind 50% des Honorars bei Auftragserteilung zahlbar und die weiteren 50 % innerhalb von 7 Tagen nach der Veranstaltung. Bei Seminarpaketen, die mehrere Termine enthalten sind 50% bei Auftragserteilung zahlbar und die weiteren 50% innerhalb von 7 Tagen nach dem ersten Termin.
4. Alle vereinbarten Preise/ Honorare verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in Euro.
5. fitmedi berechnet für Vermittlungen von externen Anbietern im Zusammenhang mit Rahmenprogrammen, die von fitmedi organisiert werden eine Vermittlungsprovision. Diese richtet sich nach dem Aufwand für die Angebote und Ausarbeitungen, mindestens jedoch 15% des Auftragswertes.
6. Grundsätzlich sind alle Rechnungen innerhalb 10 Tagen ohne jeglichen Abzug ab Ausstellungsdatum zahlbar. Abweichende Bedingungen werden im Angebot festgehalten.

§ 4 Auftragserteilung, Rücktrittsrecht, Schadensersatz

1. Ein Vertrag tritt mit der Auftragserteilung bzw. Zustellung der Auftragsbestätigung in Kraft. Eine Auftragserteilung oder eine Auftragsbestätigung muss in schriftlicher Form (per Brief oder Fax) erfolgen.
2. Bei Absage/ Rücktritt einer verbindlichen Referentenbuchung werden bis zu 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Honorars als Ausfallhonorar fällig. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei fitmedi. Aus diesem Grund sollte die Rücktrittserklärung des Kunden in schriftlicher Form erfolgen. Erfolgt die Absage innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, so ist der vereinbarte volle Honorarbetrag zur Zahlung fällig.

§ 5 Haftung

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen (Seminaren, Workshops, Events) von fitmedi und seinen Partnern erfolgt auf eigene Gefahr. fitmedi haftet nicht für Schäden, die aus leichter Fahrlässigkeit entstehen.
2. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit fitmedi für einen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers/Partners verantwortlich ist.

3. fitmedi weist ausdrücklich darauf hin, dass für Beschädigungen an Gegenständen welche die Teilnehmer während der Aktivprogramme mitführen, keine Haftung übernommen wird. Dies gilt insbesondere für Schmuck, Handy, Laptop, Foto und Videokamera.

4. Wird die Leistung durch Wetterbeeinträchtigungen gemindert, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadenersatz. Fitmedi ist jedoch bemüht, das Programm so gut es geht an die Witterungsverhältnisse anzupassen. Organisiert fitmedi auf Veranlassung der Teilnehmer ein Ersatz- oder Alternativprogramm, so werden die Aufwendungen hierfür in Rechnung gestellt.

5. Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Referenten/Trainers/Seminarleiters sowie von uns nicht zu vertretenden Ausfällen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Seminars. Bereist geleistete Referentenhonorare werden in diesem Fall zurückerstattet. fitmedi ist jedoch berechtigt die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen bzw. (sofort oder später) einen gleichwertig qualifizierten Ersatzdozenten zu stellen.

6. Wir übernehmen auch die projektbezogene Leitung sowie Vermittlung von Veranstaltungen, die von Dritten ausgeführt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine vertragliche Haftung in diesem Fall gegenüber den Teilnehmern unsererseits ausgeschlossen ist. Etwaige Ansprüche sind direkt an den veranstaltenden Dritten zu richten.

§ 6 Mitwirkungspflicht

1. fitmedi setzt voraus, dass alle Teilnehmer die üblicherweise erforderlichen, insbesondere die speziell in der Beschreibung genannten Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen. Trifft dies nicht zu, ist fitmedi berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, sofern eine weitere Vertragsausführung zu risikoreich oder gar unmöglich ist und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse des Kunden oder des Teilnehmers liegt.

2. Vor der Veranstaltung muss der Trainer/Seminarleiter/Referent von fitmedi über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Asthma, Phobien (Höhenangst, Spinnen) oder Depressionen informiert werden. In diesen Fällen sollte die Teilnahme unbedingt mit Ihrem Hausarzt abgesprochen sein. Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist fitmedi berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

3. Die Teilnehmer aller Veranstaltungen verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu stehen. Bei Verstößen hiergegen ist fitmedi berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen

4. Die Teilnehmer sind verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich den Trainern von fitmedi zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

5. Dies gilt insbesondere für Aktivprogramme und Sportveranstaltungen.

§ 7 Gewährleistung und Abhilfe

1. Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Kunde Abhilfe verlangen. fitmedi verpflichtet sich Abhilfe zu schaffen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Es kann auch Abhilfe in Form einer gleichwertigen Ersatzleistung geschaffen werden.

2. Soweit der Kunde eine Vergütungsminderung wegen behaupteter Schlechterfüllung begehrt, ist er verpflichtet die Gründe in zumutbarer Weise zu erläutern. Voraussetzung hierfür ist eine unverzügliche Anzeige des Mangels.

3. Wird die Leistung durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und in einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. fitmedi hat nur noch auf den Teil der Vergütung Anspruch, dessen Leistungen der Kunde bereits erhalten hat, sofern diese Leistungen von Interesse waren.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestandteile der Geschäftsbedingungen unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien anerkennen für diesen Fall diejenige gültige Regelung, die dem der Regelungsintention des unwirksamen Bestandteils inhaltlich am nächsten kommt.